

Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen

Ausgangslage

Die Coronakrise zwang viele physisch stattfindende Ereignisse in die virtuelle Welt. Auch Generalversammlungen oder andere wichtige Veranstaltungen, bei denen auch Beurkundungen stattfinden, müssen virtuell möglich sein. Diese Notwendigkeit hat Bundesbern aufgenommen und das Aktienrecht entsprechend revidiert. Voraussichtlich am 1.1.2022 wird das revidierte Obligationenrecht in Kraft treten.

Sofern es die Statuten der Gesellschaften zulassen, sind virtuelle Generalversammlungen gemäss Art. 701 Abs. 2, revOR wie folgt möglich:

- VR muss die Verwendung elektronischer Mittel regeln und sicherstellen, dass (Art. 701e revOR):
 - die Identität der Teilnehmer feststeht
 - die Voten unmittelbar übertragen werden
 - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
 - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann
- Bei technischen Problemen, welche die ordnungsgemässe Durchführung verhindern, muss GV wiederholt werden (ohne technische Probleme gefasste Beschlüsse bleiben gültig) – Art. 701f revOR
- Mehrere Tagungsorte möglich, sofern GV durch Ton und Bild übertragen wird – Art. 701a Abs. 3 revOR

Bestimmte Geschäfte von Generalversammlungen müssen beurkundet werden. Die OR-Revision sieht deshalb vor, dass auch Geschäfte von Generalversammlungen, welche öffentlich beurkundet werden müssen, virtuell behandelt werden können. Die Anforderungen an Beurkundungen und Beglaubigungen sind im kantonalen Gesetz «Beurkundung und Beglaubigung» 210.210 geregelt.

Das kantonale Gesetz verlangt bei Beurkundungen nach §8 die physische Präsenz der Urkundsperson und bei Beglaubigungen nach §19 ebenfalls die physische Präsenz der Urkundsperson. Konsequenz und folgerichtig zur Ermöglichung der virtuellen Beurkundung soll auch eine Fernbeglaubigung ermöglicht werden.

Handlungsbedarf

Das geltende kantonale Gesetz verunmöglicht die Umsetzung der Aktienrechtsrevision, indem Generalversammlungen, bei denen Geschäfte öffentlich beurkundet werden müssen, nicht virtuell durchgeführt werden könnten. Es benachteiligt die Urkundspersonen und Gesellschaften im Kanton Schwyz in unnötiger Weise.

Im Kanton Schwyz sollen virtuelle Beschlüsse beurkundet werden können, auch wenn sich weder der Sitz, noch der Tagungsort in unserem Kanton befindet. Auch soll die Urkundsperson nicht physisch an demselben Ort wie der Vorsitzende der Versammlung folgen müssen. Wesentlich ist einzig, dass die Urkundsperson die Beurkundungshandlung in ihrem Sitzkanton, also im Kanton Schwyz, vornimmt.

Der Bundesgesetzgeber öffnet im revidierten Aktienrecht die Anwendung elektronischer Innovationen im Bereich des Aktienrechts und lässt die öffentliche Beurkundung virtueller Versammlungen explizit zu. Vorausgesetzt wird lediglich, dass die Identität der Teilnehmer feststeht. Es ist demnach nicht mehr als sachgerecht, dass auch Beglaubigungen auf effiziente Weise erbracht werden können. Denn es gilt dasselbe wie für die virtuellen Versammlungen. Die Identifikation einer Person ist mittels neuen elektronischen Mitteln eindeutig bestimmbar.

Verschiedene Kantone (Bern, Zürich, Zug, Luzern, Aargau, St. Gallen) lassen die Fernbeglaubigung unter gewissen Voraussetzungen zu.

Damit in Zukunft Beurkundungen virtuell und Fernbeglaubigungen auch in unserem Kanton möglich sind und dem Kanton Schwyz – zumindest kurz- bis mittelfristig - einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, soll das Gesetz für Beurkundungen und Beglaubigungen (210.210) wie folgt und baldmöglichst angepasst werden:

Ermöglichung von Fernbeurkundungen

Anpassung § 8 Abs. 1 Beurkundungsgesetz (Änderungen rot):

¹ Eine öffentliche Urkunde ist nichtig:

- a) wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist;
- b) wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung ~~oder bei einer Protokollierung~~ nicht persönlich anwesend war;
- c) wenn die Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig bestimmbar ist;
- d) wenn die Urkunde in einer oder mehreren Sprachen abgefasst ist, von denen die Urkundsperson eine nicht versteht und diese nicht übersetzt ist;
- e) wenn das Datum oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlt.

Erweiterung Beurkundungsgesetz um § 15 Abs. 2:

«² Die virtuell gefassten Beschlüsse von Generalversammlungen oder Verwaltungsräten können innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Grenzen aus der Ferne gültig beurkundet werden.»

Einführung Fernbeglaubigung

Anpassung § 19:

«¹ Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird.

² Bestehen keine Zweifel an der Identität der Partei, kann die Urkunds- oder Beglaubigungsperson nach vorgängiger Absprache mit der Partei Unterschrift auch im Abwesenheitsverfahren durch Anerkennung beglaubigen. Sie hält fest, in welcher Form die Unterschrift anerkannt worden ist.

³ Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt.»

KR Ivo Husi, FDP, Ibach

KR Marcel Föllmi, CVP, Freienbach